

kraft der aus ihr stammenden Informationen zu ziehen sind. Die aus der Beweisquelle stammenden Informationen (Beweistatsachen) müssen auch daraufhin überprüft werden, ob die Informationen in sich widerspruchsfrei sind oder in Widerspruch zu anderen, bereits überprüften Beweistatsachen stehen und deshalb anzuzweifeln sind oder sie durch andere Beweistatsachen bestätigt werden. Beweistatsachen, deren Quellen Spuren sind, werden mittels kriminaltechnischer oder anderer naturwissenschaftlich-technischer Methoden auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit überprüft.

2.9. Die Sicherung der Beweismittel ist die Fixierung der Beweisinformationen. Sie ist notwendig, damit die Beweismittel zur weiteren Aufklärungsarbeit im Ermittlungsverfahren und für das gerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen (z. B. sind die Aussagen von Beschuldigten und Zeugen ordnungsgemäß zu protokollieren; Fingerprints sind mit den vorgesehenen Methoden so zu sichern, daß sie nicht zerstört werden können).

§102

Mitwirkung der Bürger

- (1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.
- (2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.
- (3) Besteht gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, sind auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Das Kollektiv kann auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs verzichten, wenn es seine Mitwirkung aus wichtigen Gründen nicht für erforderlich hält. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und die Übernahme einer Bürgschaft oder die Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ist ein Protokoll anzufertigen und durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt zu den Akten zu nehmen.
- (4) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu unterstützen, sie insbesondere über den Zweck der Beratung und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung des Kollektivs am Strafverfahren zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben sie an der Beratung teilzunehmen.
- (5) Von dem Ersuchen gemäß Absatz 3 dürfen der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.1. Zur Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren vgl. §§4, 52ff. Der Staatsanwalt und die U-Organen sind verpflichtet, die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

1.2. Zur allseitigen Aufklärung von Straftaten vgl. Anm. 1.1. zu § 2.

1.3. Die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Ermittlungsverfahren muß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen und